

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung von städtischen Sportstätten
(Sportstättennutzungsgebührensatzung)

Artikel 1

Die in der Anlage 1 der Satzung getroffene Definition der Nutzergruppen wird aufgehoben und wie folgt neu formuliert:

Nutzergruppen

- Gruppe A: - Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre (mindestens 51 % Kinder und Jugendliche) ortsansässiger Sportvereine
- Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre (mindestens 51 % Kinder und Jugendliche) ortsfremder Sportvereine mit einem mehrheitlichen Anteil Nieskyer Einwohner
- Gruppe B: - Gemischte Sportgruppen (weniger als 51 % Kinder und Jugendliche) und Erwachsenensportgruppen ortsansässiger Sportvereine
- ortsansässige Vereine
- Kinder- und Jugendsportgruppen bis 18 Jahre (mindestens 51 % Kinder und Jugendliche) ortsfremder Sportvereine
- Gruppe C: Sportgruppen ortsfremder Sportvereine
- Gruppe D: Sonstige Nutzer; Nutzung mit Erhebung von Eintrittsgeldern oder gewerbliche Nutzung

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, 8.12.2015

Beate Hoffmann
Oberbürgermeisterin

HINWEIS:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.